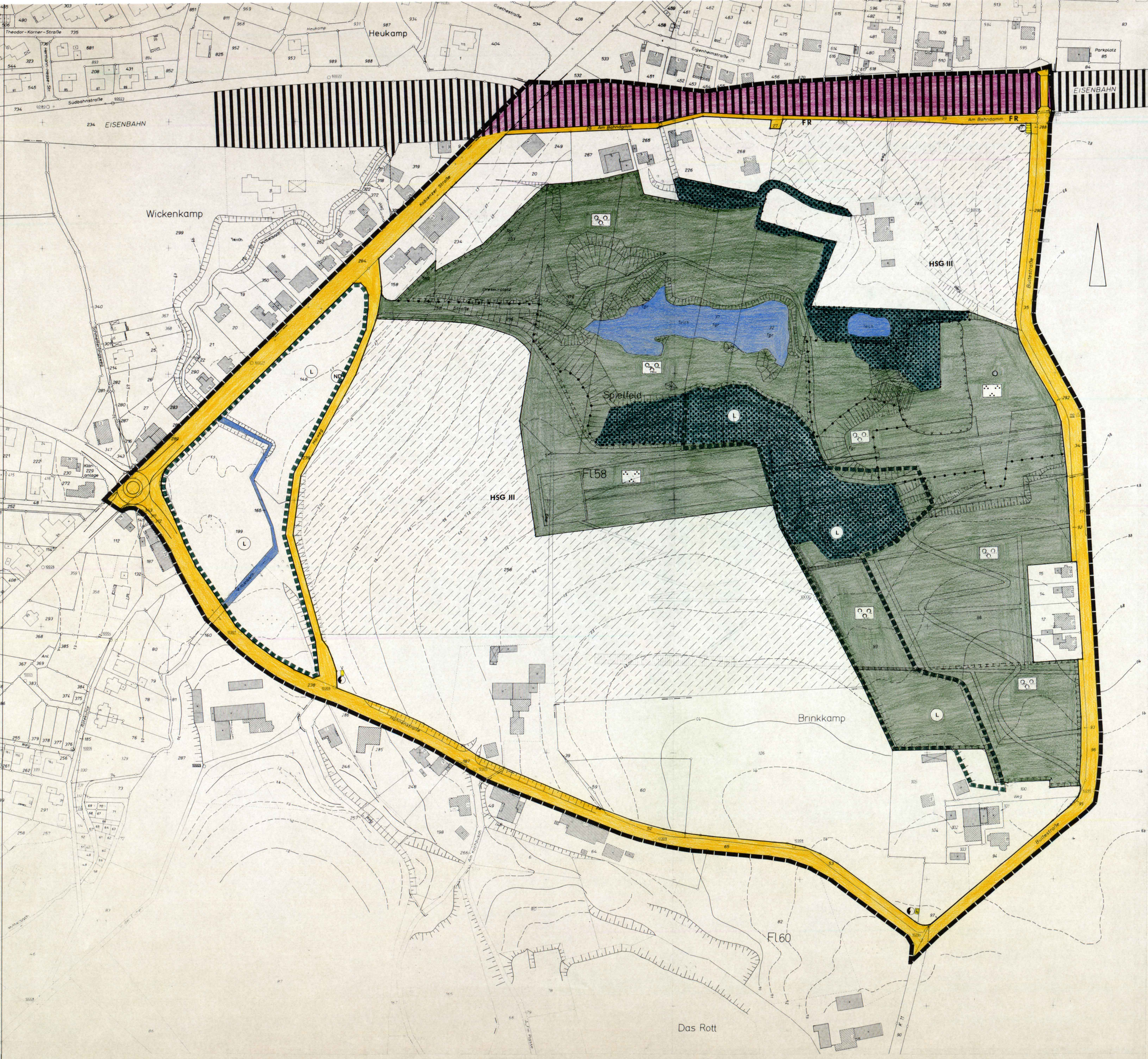




A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2142)

Planungsverordnung -BauVVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 5)

Planzonenverordnung -PlanZV- vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218, ber. S. 982)GV NW 232)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz- (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.1989 (GV NW S. 384), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserwirtschaftlicher Vorschriften vom 07.03.1995

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)

B. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan i.S. des § 30 (3) BauGB, der lediglich Festsetzungen über öffentliche Grünflächen, Verkehrs- und Versorgungsflächen trifft. Im übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB.

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)

FR öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

FR Fuß- und Radweg

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB)

Versorgungsanlage

Elektrizität

Gas

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die Anlage von Wegen und baulichen Anlagen entsprechend der Entwurfsplanung zur Landeskartenschau zulässig.

Parkanlagen

naturnaher Grünzug

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Fläche für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) 18 BauGB)

Fläche für Wald

Innerhalb der Waldflächen ist die Anlage von Wegen und baulichen Anlagen entsprechend der Entwurfsplanung zur Landeskartenschau zulässig.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend der Entwurfsplanung zur Landeskartenschau

C. Nachrichtliche Übernahme

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebietes HSG III.

Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (alturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband West-Lippe, West-Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 0521/530230, Fax: 0521/530239) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DStG).

Landesschutzgebiet

ND Naturdenkmal

D. Sonstige Darstellungen und Hinweise

vorhandene Bebauung

Flurstücksgrenze

Flurstücksgrenze gepl.

Flurgrenze

Höhenschnittlinien

Böschungen

Wasserflächen

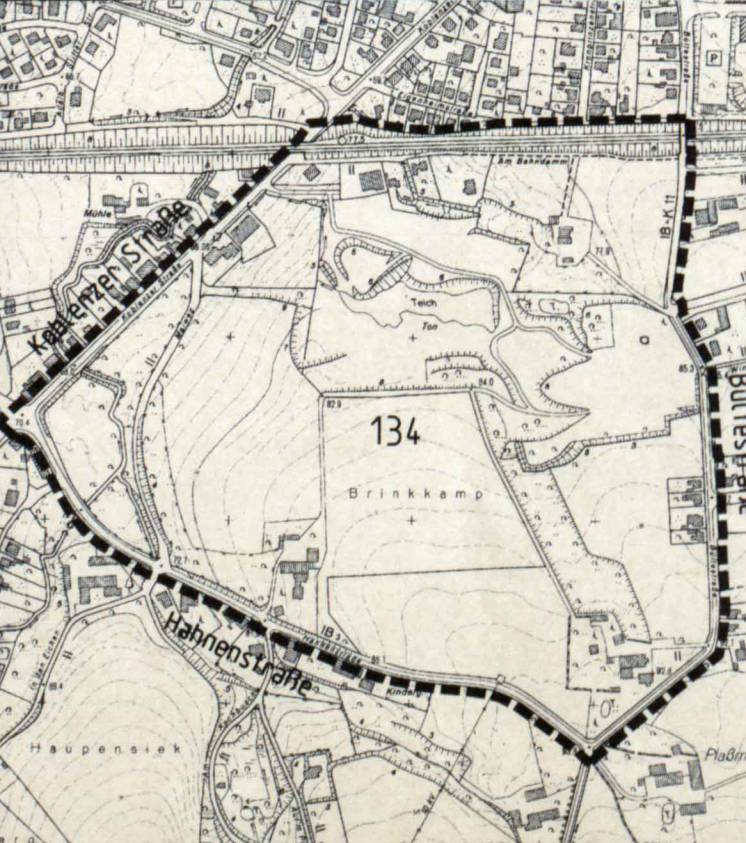
Bahnanlagen *

vorh. und geplante Wege innerhalb des Geländes der Landeskartenschau

Bereich von Aldeponen *

Flächen für temporäre Inanspruchnahme durch die Landeskartenschau (Pachtflächen)

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind zeitlich auf die Durchführung der Landeskartenschau begrenzt Bepflanzungen sowie die Anlage von Wegen, Parkanlagen und baulichen Anlagen entsprechend der Entwurfsplanung zur Landeskartenschau zulässig. Nach Durchführung der Landeskartenschau erfolgt eine Rekultivierung dieser Flächen.



HINWEISE

1. Aus dem Plangebiet dürfen Abwässer jeglicher Art (z.B. Regenwasser, Schmutzwasser) nicht zum Bahngelände hin abgeleitet werden.

2. Entlang der Strecke dürfen keine Lichter installiert werden, die mit Signalen des Eisenbahnbetriebs verwechselt werden oder zu Blendung des Fahrpersonals führen können.

3. Eine dauerhafte Bepflanzung entlang der Bahn (ggf. auf oder neben dem Weg) muss sich nach dem Aufwuchsbeschränkungsprofil der DB AG richten, sodass Schäden an Bahnanlagen aus Windwurf nicht zu befürchten sind und die Sicht des Personals nicht beeinträchtigt wird.

4. Da Bauarbeiten (z.B. Wegausbau) ggf. bis an Anlagen der DB AG heranreichen, wird darauf hingewiesen, dass dort Betriebsanlagen (z.B. Kabel) vorhanden sein können, die grundsätzlich zu schützen sind; insoweit ist eine frühzeitige Abstimmung voranzutreiben/anzureichen.

5. Die Gartenschau-Sonderfläche sollte zur Eisenbahnstrecke durch Einfriedung gesichert werden.

Im Bereich des Deponiekörpers ist sicherzustellen, dass gestalterische oder gezielte Abdeckungsmaßnahmen die Einwirkung von Schadstoffen aus dem Deponiekörper durch Regenwasserversickerung ins Grund-/Oberflächenwasser minimiert wird.

BESCHEINIGUNGEN									
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Kataster-nachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Planentwurf: Stadt Löhne - Der Bürgermeister - Planungs- und Bauordnungsamt	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) aufgrund Beschluß des Rates der Stadt Löhne vom 30.09.1998 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluß ist am 11.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches erfolgte durch Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in einem öffentlichen Anhörungstermin am 02.06.1998. Daneben bestand Gelegenheit zur Erörterung in der Zeit vom 03.06.1998 bis zum 03.07.1998.	Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf einschließlich der Begründung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 22.03.1999 bis 23.04.1999 öffentlich ausgestellt worden. Die Bezirksregierung hat durch Verhängung vom 11.03.1999 eine Verhängung von Rechtsvorschriften nicht gehindert gemacht.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.04.1999 als Satzungsbeschluss beschlossen worden.	Dieser Bebauungsplan ist mit Bericht vom 11.03.1999 gemäß § 11 des Baugesetzbuches der höheren Verwaltungsbehörde vorgelegt worden. Die Bezirksregierung hat durch Verhängung vom 11.03.1999 eine Verhängung von Rechtsvorschriften nicht gehindert gemacht.	Gemäß § 12 des Baugesetzbuches sind Ort und Zeit der Auslegung am 30.06.1999 öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungs-exemplar vom 14.06.1999 wird bescheinigt.	
Löhne, den 27.01.1999	Löhne, den 27.01.1999	Löhne, den 11.03.1999	Löhne, den 06.07.1998	Löhne, den 26.04.1999	Löhne, den 14.06.1999	Detmold, den	Löhne, den 30.06.1999	Löhne, den 30.06.1999	
(S)	Stadt Löhne - Der Bürgermeister - Im Auftrag gez. Niemeyer	(S)	Stadt Löhne - Der Bürgermeister - Im Auftrag gez. Niemeyer	(S)	Bürgermeister gez. Hamel	Bezirksregierung Detmold Im Auftrag	(S)	Stadt Löhne Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Hamel	(S)
Off. best. Vermessung					(S)				

STADT LÖHNE

GEM. GOHFELD FLUR 56,58,60

BEBAUUNGSPLAN NR. 134

GEBIET DER LANDESGARTENSCHAU 2000 ZWISCHEN KOBLENZER STR. UND BÜLTSTRASSE

AUSFERTIGUNG

PLANUNTERLAGE M. 1:1000

STAND: 1983/86

ERGÄNZT: 1998

17.08.98 St./Bu.

07.12.98 St.

10.05.99 Bu.